



HARTMUT GÖDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Phoenix Kapitaldienst GmbH: Entschädigungseinrichtung (EdW) geht von Zahlungen für Anleger aus

Nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt hat, dass geschädigte Anleger Entschädigungsansprüche anmelden können, herrschte zunächst Unsicherheit, ob überhaupt genügend Geld bei der EdW vorhanden sei. In der ARD am 18. März 2005 äußerte sich der Chef der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierdienstleistungen, Rudi Röglin, verbindlich.

In dem Interview erklärte Röglin auf Nachfrage, dass Zahlungen an die Anleger auch erfolgen würden, wenn Betrug im Spiel sei. Voraussetzung für den Anspruch sei allerdings, dass die Währung, in der das Konto lauten müsste, innerhalb der Europäischen Union Zahlungsmittel sei; mit anderen Worten im Gegensatz zu EURO und englischem Pfund geht der Anleger bei Dollar-Konten leider leer aus.

Der Leiter der EdW bestätigte die Mitgliedschaft der Firma Phoenix im Entschädigungsfonds. Für die 30.000 Anleger, die bei der Phoenix ihr Geld angelegt hatten, ist die Maximalgrenze pro Person 90 % der Einlagesumme, allerdings höchstens ein Betrag in Höhe von € 20.000,00.

Auf die ausdrückliche Frage des Journalisten, was passieren würde, wenn das aktuell vorhandene Geld des Entschädigungsfonds nicht ausreichen würde, meinte Röglin: „Sollte das Geld nicht reichen, gibt es die gesetzliche Möglichkeit, Kredite aufzunehmen oder Sonderbeiträge zu erheben.“

Alles in Allem eine zunächst beruhigende Nachricht für einen Teil der Anleger. Die Anleger, die den gesamten Schaden nicht von der EdW ersetzt erhalten, werden sich überlegen müssen, ob sie nicht das Londoner Finanzinstitut, den Vermittler, den Wirtschaftsprüfer und sonstige Personen zur Kasse bitten.

STELLUNGNAHME der Kanzlei Gödecke:

Warten Sie das Schreiben der EdW ab und senden Sie es ausgefüllt zurück. In Normalfall werden Sie Hilfe für die Erklärung nicht benötigen; sollten Sie Fragen haben, so können Sie die Kanzlei Gödecke beauftragen, Ihre Rechte – nicht nur gegenüber der EdW – zu sichern.

18. März 2005 (HG)